

Liestal, 5. Dezember 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/527
Motion	von Andreas Dürr
Titel:	Vergütungs- und Verzugszinsen der Steuern endlich anpassen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Der Vergütungszinssatz soll einen Anreiz für die Steuerzahlenden bieten, die Steuern früher oder zumindest pünktlich zu zahlen. Das frühzeitige Begleichen der Steuerschuld lohnt sich zudem, da der Zinsertrag nicht versteuert werden muss. Auch der Verzugszinssatz trägt dazu bei, dass die Steuern pünktlich bezahlt werden. Der in Rechnung gestellte Verzugszins kann dabei vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Gemäss [§ 135a Abs. 3 bzw. 135b Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern](#) (Steuergesetz; SGS 331) setzt der Regierungsrat die Höhe des Verzugszinses und des Vergütungszinses pro Kalenderjahr fest. Dabei berücksichtigt er auch die Finanzhaushaltssituation des Kantons.

Eine mögliche Orientierungsbasis zur Festlegung des Vergütungszinssatzes bilden die Zinssätze, welche Privatpersonen für Sparguthaben gewährt werden. Zurzeit beträgt der Zinssatz für Sparkonten bei der BLKB 0,7 %.

Im Jahr 2005 wurde der Verzugszinssatz auf 5,0 % festgelegt, was dem in [Art. 104 Abs. 1 OR](#) festgeschriebenen Verzugszinssatz entspricht. Im Jahr 2015 erhöhte der Regierungsrat den Verzugszinssatz von 5,0 % auf 6,0 %.

Im Jahr 2020 wurde aufgrund der Covid-Situation und dem Tiefzinsumfeld der Verzugszins für das Jahr 2021 von 6,0 % auf 5,0 % gesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen.

Der Regierungsrat hat, gestützt auf [§ 135a Abs. 3 und § 135b Abs. 2 des Steuergesetzes](#), entschieden, bei der Staatssteuer den Vergütungszins für das Jahr 2024 auf 0,8 % zu erhöhen und den Verzugszins auf 4,75 % anzupassen. Dadurch verringert sich die Differenz zwischen dem Vergütungs- und Verzugszins von 4,8 Prozentpunkten aus dem Vorjahr auf 3,95 Prozentpunkte für das Jahr 2024.

Es obliegt dem Regierungsrat, die Höhe des Verzugszinses und des Vergütungszinses pro Kalenderjahr festzusetzen. Bei der Festlegung des Vergütungs- und Verzugszinses für das Jahr 2024 hat der Regierungsrat die zentralen Forderungen der Motion mitberücksichtigt. Die Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssatz wird sich im Jahr 2024 merklich verringern. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.